

S-1 Regelung zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten

AntragsstellerIn:	Landesvorstand
Gegenstand:	Satzungsänderung
Anmerkungen	Beschluss

S-1 Regelung zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten

3 „Die LDK beschließt die Änderung der Finanzordnung des LV NRW in
4 § 8 Kostenerstattung wie folgt:

5 Der bisherige Absatz (5) „zuständige Gliederung“ wird als neuer Absatz
6 (2) eingefügt. Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

7 Anstelle des bisherigen Absatzes (5) wird eingefügt:

8 (6) Ehrenamtliche Mitglieder, die von einer Mitglieder- oder
9 Delegiertenversammlung in ein Amt gewählt wurden, können, sofern die
10 entsprechende Gliederung keine Kinderbetreuung anbietet und eine
11 anderweitige Betreuung nicht möglich ist, Kinderbetreuungskosten für
12 die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Gremien, in die sie gewählt
13 wurden, beantragen. Von Landesarbeitsgemeinschaften gewählte
14 Sprecher*innen können für diese Funktion entsprechende Erstattungen
15 im Rahmen des LAG-Statuts erhalten. Das antragstellende Mitglied
16 muss sicherstellen, dass gesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung
17 von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme
18 Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Alternativ kann eine
19 ordnungsgemäße Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifizierten

S-1 Regelung zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten

1
20 Dienstleistungsunternehmens eingereicht werden. Die erstattende
21 Gliederung ist verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen
22 zu überprüfen. Auf die Angemessenheit der Kosten ist zu achten. Für
23 eine genauere Analyse zu Umfang, Wirkung und Kosten der
24 Kinderbetreuung wird die Maßnahme zwei Jahre nach Inkrafttreten
25 evaluiert.